

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 11 (1918-1919)
Heft: 21-22

Rubrik: Mitteilungen des Linth-Limmatverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Linth-Limmatverbandes

Gruppe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes

Sekretariat: Zürich, Peterstrasse 10. Telephon Selnau 3111. Sekretär: Ing. A. HARRY.

Erscheinen nach Bedarf

Die Mitglieder des Linth-Limmatverbandes erhalten die Nummern der „Schweiz. Wasserwirtschaft“ mit den „Mitteilungen“ gratis

Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HARRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH
Telephon Selnau 3111. Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich
Verlag der Buchdruckerei zur Alten Universität, Zürich 1
Administration in Zürich 1, St. Peterstrasse 10
Telephon Selnau 224. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

Das Etzelwerk.

Wohl kein Wasserwerk der Schweiz hat eine so grosse und lange Vergangenheit hinter sich, wie das Etzelwerk. Um so freudiger ist allgemein im ganzen Schweizerland die Nachricht aufgenommen worden, dass die Verhandlungen abgeschlossen sind und mit dem Bau des Werkes begonnen werden kann.

Wir gedenken in den nächsten zwei Nummern der „Mitteilungen des Linth-Limmatverbandes“ das Wesentliche über die Verträge und das Werk selbst zu publizieren, überzeugt davon, dass diese Frage allgemeines Interesse findet.

Das Ergebnis der Verhandlungen der Delegationen der Kantone Zürich, Schwyz und Zug und der Generaldirektion der S. B. B. vom 3. Juni 1919 ist der

Vertrag zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und Zug einerseits und den Schweizerischen Bundesbahnen andererseits über die Ausnutzung der Wasserkraft der Sihl beim Etzel.

Der Vertrag enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1.

Die Verleihung erstreckt sich auf die Ausnutzung der Wasserkräfte der Sihl durch Erstellung einer Staumauer oder eines Staudammes in der Schlagen bei Einsiedeln zur Bildung eines künstlichen Sammelbeckens östlich von Einsiedeln mit einer, gemäss Expertenbericht vom März 1908 in Aussicht genommenen Höhe der Überfallkante der Stauanlage von 892,60 m über Meer und zur Ausnutzung des Gefälles zwischen dem Stausee und dem Zürichsee (Obersee) durch den Bau eines Stollens und einer Druckleitung zu einem Maschinenhaus südlich von Lidwyl bei Altendorf und Ableitung des Wassers in den Zürichsee, entsprechend der vorgelegten Übersichtskarte 1:25,000.

Die Wassernutzung der Sihl darf keine vollständige sein. Die Sihl ist aus dem Stausee so zu dotieren, dass ihre Wassermenge beim Eintritt in den Kanton Zürich oberhalb Hütten nie unter 2,5 m³/sek. zurückgeht. Dabei wird vorausgesetzt,

dass die Abflussverhältnisse der Seitenbäche, die sich zwischen dem Stausee und der Kantonsgrenze in die Sihl ergiessen, nicht in nachteiliger Weise verändert werden.

Art. 2.

Die Verleihung wird erteilt zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes der Schweizerischen Bundesbahnen.

Für die Übertragung der Verleihung an einen dritten Konzessionär ist Art. 42 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 massgebend. Falls Bau und Betrieb des Etzelwerkes einer aus den Schweizerischen Bundesbahnen und den Nordostschweizerischen Kraftwerken gebildeten Aktiengesellschaft übertragen wird, ist die Konzessionärin berechtigt, dieser Gesellschaft eine Subkonzession einzuräumen.

Art. 3.

Durch die Verleihung werden die Rechte Dritter und die bestehenden Wasserrechtsverleihungen an der Sihl nicht berührt, in der Meinung, dass die Konzessionärin verpflichtet ist, die aus diesen Rechten von staatlichen Behörden, Korporationen und Privatpersonen eventuell erhobenen Einsprachen gegen die Ausführung des konzessionierten Wasserwerkes zu beseitigen. Sie ist zu diesem Zwecke berechtigt, nötigenfalls entgegenstehende Rechte zwangsweise zu erwerben.

Art. 4.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, spätestens innerhalb eines Jahres, vom Datum der Mitteilung über die erfolgte Genehmigung dieser Verleihung durch die zuständigen Behörden der drei Kantone, an die Konzessionärin das endgültige Projekt für die Ausnutzung der in Art. 1 genannten Wasserkräfte den Regierungen der drei Kantone zur Genehmigung einzureichen.

Art. 5.

Die Kantone machen das Projekt nach den in ihrem Gebiet geltenden Gesetzesbestimmungen öffentlich bekannt, unter Ansetzung einer Frist zur Einreichung von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Einsprachen. Die Konzessionärin

ist verpflichtet, die von den zuständigen Behörden oder Gerichten als begründet erachteten Einsprachen in sachgemässer Weise zu berücksichtigen und zu erledigen.

Art. 6.

Nach erfolgter Erledigung der privatrechtlichen Einsprachen erteilen die drei Kantone den zum aufgelegten und eventuell abgeänderten Projekt gehörenden Plänen, Beschreibungen und Berechnungen die Genehmigung.

Die drei Kantone haben sich bei der Aufstellung der Bedingungen, welche an die Genehmigung des Projektes geknüpft werden müssen, auf gleichlautende Beschlüsse zu einigen und sich auch mit den zur Genehmigung der Baupläne vom eisenbahntechnischen Standpunkt aus zuständigen eidgenössischen Behörden zu verständigen, alles unter vorheriger Anhörung der Konzessionärin. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Bundesrat.

Art. 7.

Die Genehmigung des Projektes bezieht sich insbesondere auf die im öffentlichen Interesse liegenden Bestimmungen über Ausführung und Beschaffenheit der Bauten, den Uferschutz, allfällige Gewässerkorrekturen, die Stauseeregulierung, die Vorschriften über den Betrieb der Wasserwerkanlage, Bestimmungen über Änderungen der Bauten, wasserpolizeiliche Bestimmungen und die Vorschriften über den Schutz der Fischerei.

Art. 8.

Nach der Genehmigung des Projektes (Pläne, Beschreibungen und Berechnungen) durch die zuständigen Behörden hat die Konzessionärin das Recht, innert einer Frist von drei Monaten vom Datum der Mitteilung der Genehmigung des Projektes an die Konzessionärin an, zu erklären, dass sie auf die Verleihung verzichte. Stillschweigen gilt als Annahmeerklärung.

Art. 9.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Jahren vom Datum der definitiven Annahmeerklärung, beziehungsweise vom stillschweigenden Ablauf der Frist an, den Bau des Werkes ernstlich in Angriff zu nehmen.

Art. 10.

Die zur Stauung des Wassers im Bezirk Einsiedeln herzustellende Talsperre, samt den dazu gehörenden Einrichtungen, ebenso der Abschluss in der Hühnermatt, sind so auszuführen, dass nach den Grundsätzen der Technik und nach menschlicher Berechnung und Voraussicht ein Durchbruch ausgeschlossen und demnach für das unterhalb gelegene Gebiet die denkbar grösste Sicherheit geboten ist.

Art. 11.

Die Konzessionärin haftet für jeden Schaden, der nachweisbar infolge des Baues oder Betriebes der Wasserkraftanlage an der Gesundheit oder dem Eigentum Dritter oder am öffentlichen Grunde entsteht. Sie ist auch zur Beseitigung der Ursachen des Schadens verpflichtet.

Art. 12.

Die Kantone sichern, soweit dies nach Gesetz möglich ist, der Konzessionärin zu, dass sie von der Zustellung der Mitteilung über die erfolgte Genehmigung dieser Verleihung durch die zuständigen Behörden der drei Kantone an die Konzessionärin bis zur Auflage des Expropriationsplanes im Interesse der Konzessionärin allfällige Bauten, die der Ausnutzung der Wasserkräfte der Sihl im Sinne des Art. 1 ein Hindernis sein könnten, oder die nachträglich expropriert werden müssten, auf ihren Wunsch verhindern werden.

Art. 13.

Die Verleihung wird auf die Dauer von 50 Jahren erteilt, beginnend mit dem Datum der Betriebseröffnung, welches von der Konzessionärin den drei Kantonen mitzuteilen ist.

Die Kantone erklären sich grundsätzlich bereit, die Verleihung auf Wunsch der Konzessionärin nach Ablauf von 50 Jahren auf weitere 50 Jahre zu erneuern, vorbehältlich einer Neufestsetzung der für die Erneuerung der Verleihung zu zahlenden einmaligen Entschädigung und der jährlich zu entrichtenden Wasserrechtszinse. Die einmalige Entschädigung, die Wasserrechtszinse und die im Kanton Schwyz abzugebende Vorzugskraft dürfen auf keinen Fall weniger betragen als die für die erstmalige Konzessionsdauer durch diese Verleihung festgesetzten Beträge. Können sich die Verleihungsbehörden und die Konzessionärin über die Höhe der einmaligen Entschädigung und der Wasserrechtszinse und über die Grösse der im Kanton Schwyz abzugebenden Vorzugskraft nicht einigen, so entscheidet darüber der Bundesrat.

Die Kantone Zürich, Schwyz und Zug verzichten auf das Recht des Rückkaufs der Wasserwerkanlagen nebst Zubehörenden.

Art. 14.

Für die Benutzung der Wasserkraft hat die Konzessionärin folgende Entschädigungen zu leisten:

a) eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 350,000 an die drei Kantone Zürich, Schwyz und Zug, zahlbar in drei Raten, nämlich:

Fr. 100,000 innert vierzehn Tagen nach Abgabe der Erklärung der Annahme der Verleihung, beziehungsweise nach dem stillschweigenden Ablauf der dreimonatlichen Frist (Art. 8);

Fr. 100,000 sechs Monate später;

Fr. 150,000 bei Baubeginn.

b) einen jährlichen Wasserzins von Fr. 5.— von jeder Brutto-Pferdekraft. Die Berechnung richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung.

Die Pflicht zur Zahlung des Wasserzinses beginnt mit dem Datum der Betriebseröffnung.

Während der ersten sechs Jahre nach der Betriebseröffnung wird der Wasserzins im jeweiligen Verhältnis der wirklich ausgenutzten zur verliehenen Wasserkraft, jedoch höchstens auf die Hälfte, herabgesetzt.

Die Bezahlung des Wasserzinses erfolgt jährlich und zwar jeweilen auf Ende eines Kalenderjahres an die drei Kantone gemeinsam.

Zahlstelle für die Konzessionärin ist die Staatskasse des Kantons Schwyz.

Die Verteilung der einmaligen Entschädigung und der Wasserzinse auf die drei Kantone erfolgt in der Weise, dass der Kanton Zürich 40 %, der Kanton Schwyz 48 % und der Kanton Zug 12 % erhält.

Art. 15.

Sollte die Konzessionärin zum Zwecke des gemeinsamen Baues und Betriebes des Etzelwerkes mit den Nordostschweizerischen Kraftwerken eine Aktiengesellschaft gründen, so anerkennen die Kantone Zürich, Schwyz und Zug die Steuerfreiheit dieser Gesellschaft in dem Umfange, als die Konzessionärin am Aktienkapital beteiligt ist.

Art. 16.

Die Konzessionärin hat den Bezirken Einsiedeln und Höfe zusammen im ganzen jährlich 600,000 Kilowattstunden bei einem Höchsteffekt von 200 Kilowatt unentgeltlich und 1,050,000 Kilowattstunden bei einem Höchsteffekt von 350 Kilowatt zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Für den übrigen Kraftbedarf im Kanton Schwyz wird die Konzessionärin jährlich 2,400,000 Kilowattstunden bei 800 Kilowatt Höchsteffekt zum Selbstkostenpreis zur Verfügung stellen.

Die den Bezirken und dem Kanton abgegebene Vorzugskraft darf nicht zu elektrochemischen oder elektrothermischen Zwecken verwendet werden. Die Abgabe erfolgt auf zweijährige Voranzeige hin und zwar ab Kraftwerk in Form von Dreiphasenwechselstrom von 50 Perioden und ungefähr 40,000 Volt Spannung. Die Kosten der Umformung der Bahnenergie in Dreiphasenwechselstrom werden in die Selbstkosten dieser Stromart eingerechnet.

Die Art und Weise der Ermittlung der Selbstkosten ist im übrigen Sache besonderer Vereinbarung zwischen der Konzessionärin und den Stromabnehmern.

Art. 17.

Die Konzessionärin darf die ihr verbleibende Energie zu beliebigen Zwecken verwenden. Wenn sie jedoch nicht zu Bahnzwecken, zu welchen auch die Versorgung der Dienstwohnungen mit Beleuchtungs-, Heizungs- und Kochstrom gehört, Verwendung finden soll, so ist die Zustimmung der Regierungen der Kantone Zürich und Zug und im Falle der Verwendung zu elektrochemischen oder elektrothermischen Zwecken im Kanton Schwyz auch die Zustimmung der Regierung des Kantons Schwyz erforderlich.

Art. 18.

Die ordentlichen Ausgaben der Bezirke Einsiedeln und Schwyz für das Strassenwesen dürfen durch die Anlage des Stausees nicht vermehrt werden. Die Einzelheiten dieses Grundsatzes sind durch einen Spezialvertrag zu umschreiben.

Die Kosten der Verbauungen und Korrekturen der Bäche, insoweit sie dem Schutze des Stausees dienen, fallen zu lasten der Konzessionärin.

Art. 19.

Das Recht der Ausübung der Fischerei im künftigen Stausee regelt sich, insofern diese Ausübung mit dem Betriebe der Kraftwerkanlage vereinbar ist, nach der kantonalen Gesetzgebung.

Für die Eisgewinnung, die Schifffahrt und die Errichtung von Badanstalten wird die Konzessionärin den Bezirksewohnern die unentgeltliche Bewilligung erteilen, insoweit dies mit dem Betriebe der Kraftwerkanlage vereinbar ist.

Für allfällige Unfälle, die bei Ausübung der in diesem Artikel vorgesehenen Rechte vorkommen, ist jede Haftung der Konzessionärin ausgeschlossen.

Art. 20.

Wenn nötig, ist bei der Einmündung der Sihl in den Stausee an einer mit der Regierung des Kantons Schwyz zu vereinbarenden Stelle ein Kiessammler von genügender Ausdehnung durch die Konzessionärin zu unterhalten. Es wird dem Kanton und den beteiligten Bezirken Schwyz und Einsiedeln die Berechtigung eingeräumt, in demselben, sowie auch sonst im Seegebiet, namentlich beim Einlauf der Bäche, nach Bedürfnis Kies und Sand unentgeltlich auszubeuten.

Die Konzessionärin hat nach Bedürfnis den Kiessammler entleeren zu lassen.

Art. 21.

Die Konzessionärin hat eine Erhöhung der Stauung des Obersees tunlichst zu vermeiden. Bei der hierdurch bedingten Verbesserung der Abflussverhältnisse dieses Sees ist auf die Interessen der jetzigen Schifffahrt möglichst Rücksicht zu nehmen.

Art. 22.

Im übrigen ist das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 massgebend.

Anstände über die Auslegung und Durchführung der in dieser Verleihung aufgestellten Bedingungen werden, soweit nicht die Gerichte zuständig sind, dem Bundesrate zum Entscheide vorgelegt.

Art. 23.

Die vorstehende Verleihung tritt in Kraft mit dem Zeitpunkte ihrer Genehmigung durch die zuständigen Behörden der konzessionierenden Kantone.

Unter Vorbehalt der Ratifikation durch die zuständigen Behörden:

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll

der I. ordentlichen Hauptversammlung des Linth-Limmatverbandes, Sonntag den 13. Juli 1919 in Rapperswil (Hotel Schwanen).

Traktanden:

1. Eröffnung durch den Präsidenten: Herrn Reg.-Rat Dr. G. Keller, Zürich.
2. Bericht des Vorstandes über die Jahre 1917 und 1918.
3. Rechnung über die Jahre 1917 und 1918, Bericht der Kontrollstelle.
4. Budget für 1919.
5. Wahl der Kontrollstelle.
6. Anfragen und Verschiedenes.

Vorsitzender: Reg.-Rat Dr. G. Keller, Zürich, Sekretär: Ing. A. Härry.

Anwesend sind folgende Mitglieder und Gäste:

Kanton Aargau: Dr. G. Lüscher, Ingenieur, Aarau.
Kanton St. Gallen: Dr. Maechler, Reg.-Rat, St. Gallen.
Kanton Zürich: Dr. G. Keller, Reg.-Rat.
Eidg. Linthkommission: H. Leuzinger, Linthingenieur.
Ortsgemeinde Uznach: Gust. Federli, Ortsgemeindekassier.
Bernh. Fritschli, Verwaltungsrat der Ortsgemeinde.
Gemeinde Schmerikon: S. Müller, Gem.-Ammann.
Gemeinde Küsnacht: Gem.-Präs. Kindlimann. Th. Baumgartner, Gemeinde-Ingenieur.
Schweiz. Verkehrszentrale: B. Quattrini.
E. A. G. Bosshard & Cie., Näfels: Herm. Bosshard, Direktor.
Weidmann A.-G.: W. Bellin.
Schweiz. Cement-Industrie-Gesellschaft, Unterterzen: H. Mooser.
„Zürichsee-Zeitung“: J. Dubs.
„Wochenblatt“: H. Arbenz.
Fischerei-Verein „See und Gaster“: Präsident J. Hersche, Bez.-Förster, G. Dresseli, Uznach.

J. Girsberger, Kulturingenieur, Zürich; H. Peter, Ingenieur, Zürich; E. Schubiger-Fornaro, Uznach; August Spiess, Bezirksammann, Tuggen; Dr. Fäh, Rechtsanwalt, Uznach; R. Schätti, Obering. Escher Wyss & Cie., Zürich; E. Bosshard, Dampfschiffverwalter, Zürich; August Baumann, Rapperswil; L. Steussi, Unterterzen; Otto Schenker, Unterterzen; E. Gubelmann, Wädenswil; Otto Gut, Wädenswil; Lieberherr; F. Kuster, Schmerikon; F. Zeller, Schmerikon; Carl Kuster, Schmerikon; Rudolf Amman, Rapperswil; Heinr. Büsser, Schmerikon; Joseph Helbling, z. Schiff, Bollingen; Ing. E. Appert, Zürich; Otto Leder-Schell, Rapperswil; Arnold Saxer, Schmerikon; Albert Anderegg, Sek.-Lehrer; Anton v. Sprecher, Chur; E. Fauster, Gonterswil; A. Traber; A. Bongerta; Walter Blöchliger, Grundbuchgeometer, Uznach; Kälin, Grynau Tuggen; A. Bosshard, Ingenieur, Näfels; A. Schmid, Grundbuchgeometer, Näfels; Dr. Ing. Bertschinger, Zürich; F. Amrein, Ingenieur, Rüti; Dr. Curti, Rapperswil; A. Bauer, Gemeindeammann; Karl v. Rufs, Rapperswil; P. H. Burkhard, cand. ing., Feldbach/Zh.; E. Weber-Vogt, Rapperswil; E. Schefer, Rapperswil; A. Burkhard-Abegg; J. Kramer, Gem'schr. Stäfa; E. Pünter, Gem'schr. Stäfa; Jos. Kutter, Rapperswil; J. Maurer, Privat, Rapperswil; Albert Büeler, Rapperswil; H. Schulthess-

Wieland, Gubel; Jos. Helbling; E. Walther-Gaudy, Architekt, Rapperswil; Theo. Helbling, Rapperswil; J. Bauert, Rapperswil; Alb. Bavi, Rapperswil; H. Gattiker, Rapperswil; C. Helbling, Ratsschreiber, Rapperswil; Direktor Feldmeyer; Dr. Obrist, Rechtsanwalt, Rapperswil; A. Waeger, Kaltbrunn; H. Jud-Wagen, Jona; Carl Müller, Schmerikon; H. Knecht, Rüti; A. Messmer (Herba); A. Oswald, Rapperswil; Karl Helbling, Schmerikon; Nyffenegger, Ingenieur, Tuggen; Otto Keller, Schmerikon; J. Helbling, Schmerikon; Jak. Müller, Schmerikon; P. Blattmann, Wädenswil; Dr. Maechler, Reg.-Rat, St. Gallen; A. Bindschedler, Männedorf; A. Schnurrenberger, Männedorf; Alfons Schubiger, Uznach.

1. Eröffnung der Versammlung. Der Vorsitzende, Reg.-Rat Dr. G. Keller, heisst die Anwesenden herzlich willkommen. Die Arbeit des Verbandes in den verflossenen drei Jahren ging hauptsächlich nach drei Richtungen: Wasserwirtschaftliche Erschliessung und Melioration der Linthebene, Wasserwirtschaftsplan der Linth und Limmat, Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Kraftwerke an Limmat, Aare und Rhein durch Regulierung des Zürich- und Wallensees. Die kommenden Jahre bringen als wichtigste Arbeiten die Erstellung von Regenmess- und Pegelstationen, die Feststellung des der Schifffahrt zufallenden mutmasslichen Verkehrs. Die Zahl der Mitglieder des Verbandes hat 200 erreicht. Auch im Kanton Glarus scheint das Interesse am Verband wach werden zu wollen. Vor 1½ Jahren hat im gleichen Lokal Herr Nat.-Rat Gelpke die Verbindung des Zürichsees mit dem Rhein über die Glatt in den Vordergrund gestellt, worüber in der Presse eine Diskussion entstanden ist. Nun scheint die Verbindung über die Limmat und Aare das Übergewicht zu erhalten durch die Erstellung einer Reihe von Kraftwerken an der untern Aare, Gippingen-Böttstein, Wildegg-Brugg und Aarau-Wildegg. Auch die Rhone-Rheinschifffahrt hat, dank der Tätigkeit des Rhone-Rhein-Schifffahrtsverbandes und dessen Sektion Ostschweiz wiederum an Interesse gewonnen. Die Verbindung der Limmat mit dem Zürichsee scheint abgeklärt. Im Anschluss an den Wettbewerb Gross-Zürich haben die Stadtbehörden die Frage untersucht und die Ableitung der Sihl von der Wollishofer Allmend in Kombination mit einem Schifffahrtskanal nach Schlieren in Vorschlag gebracht. Die Frage, wann diese Verbindung erstellt werde, ist dagegen noch nicht gelöst. Die Sachverständigen kommen zum Schlusse, dass die Schifffahrtsverbindung nach dem Zürichsee erst in Verbindung mit einem dritten Alpendurchstich (Tödi-Greina) wirtschaftlich werde.

Die Erstellung des Etzelwerkes, von dem seit 30 Jahren gesprochen wurde, ist der definitiven Entscheidung nahe gerückt. Die Verhandlungen der S. B. B. mit den Kantonen sind zum Ende gelangt. Ebenso ist es zwischen den S. B. B. und den N. O. K. zu einer Einigung über den gemeinsamen Bau gekommen. Der grosse Vorteil dieser Kombination ist, dass das Etzelwerk von Anfang an vollständig ausgebaut werden und die Verwertung der Energie in grosszügiger Weise erfolgen kann. Das Werk hat auch grössere Bedeutung in bezug auf die Regulierung des Zürichsees und die Melioration bezw. Besiedelung der Linthebene. Alle diese Punkte werden von Einfluss auf die Arbeiten des Verbandes sein. In den internationalen Wasserrechtsfragen haben sich verschiedene Ereignisse abgespielt. Der Bundesrat hat bei den Friedensverhandlungen in Paris das Menschenmögliche getan, um für die Schweiz die freie Schifffahrt auf Rhein und Rhone zu erreichen. Leider ist wenig erzielt worden. Im Friedensvertrag hat sich Frankreich das Privileg vorbehalten, die Wasserkräfte des Rheins von Basel bis Strassburg auszunutzen. Die Bestrebungen Strassburgs zielen dahin, Kopfstation für die Rheinschifffahrt zu werden. Der Schweiz sind in der internationalen Rheinkommission zwei Sitze eingeräumt worden. Wir müssen zusammenhalten und unsere Ziele weiter verfolgen. Auch die Rhone-Rheinverbindung ist durch den Friedensvertrag nicht gefördert worden. Mit dem schweizerischen Projekt konkurriert die Verbindung vom Rhein über die Saône nach der Rhone auf französischem Gebiet. Trotzdem ist kein Anlass zum Verzagen vorhanden. England und Amerika unterstützen die Postulate der Schweiz. Nötig ist aber namentlich, dass sich die Menschen wieder mit mehr Zutrauen begegnen und dass der ehrliche Wille zu gemeinsamer Arbeit wieder entsteht.

Wir glauben, der Vorstand des L. L. V. habe ein Stück positiver gemeinsamer Arbeit geleistet. Wir hoffen, auch in den künftigen Jahren mit frischer energischer Arbeit weiter zu fahren. (Starker Beifall.)

Der Vorsitzende verliest eine Anzahl eingegangener Entschuldigungsschreiben.

(Schluss folgt.)